
Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten

vom xx. 2008

Das Bundesamt für Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 209 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom xx. 2008¹
(TSchV),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Tierschutz beim Schlachten nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe o TSchV. Sie enthält Bestimmungen über:

- a. das Ausladen, Unterbringen und Betreuen in Schlachthanlagen;
- b. das Treiben und Befördern in Förderanlagen;
- c. das Fixieren;
- d. das Betäuben und
- e. das Entbluten oder Töten.

² Diese Verordnung gilt ausschliesslich für Tiere nach Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK; SR 817.190) zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Unterbringen*: das Wartenlassen oder Aufstallen in einer Schlachthanlage;
- b. *Betreuen*: das Pflegen und das Versorgen mit Wasser und Futter während der Zeit des Unterbringens;

SR

¹ SR 455.1

2003-.....

- c. *Fixieren*: die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, damit die Tiere wirksam betäubt oder getötet werden können;
- d. *Betäuben*: jedes Verfahren, dessen Anwendung die Tiere in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt;
- e. *reversible Betäubungsverfahren*: Betäubungsverfahren, die nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen;
- f. *Betäubungseinrichtungen*: alle Bestandteile einer Betäubungsanlage mit allen Betäubungsgeräten einschliesslich Zutriebssystem, Förderanlagen, Einrichtungen zur Vereinzelung und Fixierung zum Zwecke der Betäubung.

Art. 3 Spezielle Anforderungen nach Verfahren und Tierart

Die speziellen technischen Anforderungen, die je nach Betäubungsverfahren und Tierart zu beachten sind, sind in den Anhängen 1 bis 6 geregelt.

2. Abschnitt: Ausladen, Unterbringen und Betreuen von Tieren in Schlachthanlagen

Art. 4 Verantwortlichkeiten

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber der Schlachthanlage ist als Empfängerin oder Empfänger der Schlachttiere nach Artikel 153 TSchV für die Übernahme, die Unterbringung und die Pflege der Tiere verantwortlich.

² Der Schlachtbetrieb bestimmt die Personen, welche die Schlachttiere zu übernehmen, unterzubringen und zu pflegen haben.

Art. 5 Ausladen

¹ Schlachthanlagen müssen über geeignete Einrichtungen zum Ausladen der Tiere aus den Transportmitteln verfügen.

² Ausladeeinrichtungen wie Laufstege oder Rampen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, damit die Tiere nicht stürzen oder entweichen können. Die Ausladerampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad haben. Bei einem Gefälle über 10 Grad müssen sie mit Trittsicherung versehen sein.

Art. 6 Tiere, die in Transportbehältern angeliefert werden

¹ Tiere, die in Transportbehältern angeliefert werden, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft in der Schlachthanlage zu schlachten.

Art. 7 Anforderungen an die Unterbringung

¹ Andere Tiere als Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen in der Schlachthanlage nicht länger als 4 Stunden untergebracht werden.

² Treibgänge dürfen nicht zur Unterbringung genutzt werden.

³ Der Bereich zur Unterbringung muss entsprechend den Bestimmungen von Anhang 1 Ziffer 1.3 der Verordnung des EVD vom 23. November 2005² über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) beleuchtet sein.

⁴ Für Tiere, die bis zu vier Stunden aufgestellt werden, müssen die in Anhang 4 TSchV aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein.

⁵ Stallungen und Wartebereiche für Tiere in Transportbehältern müssen über ein Lüftungssystem verfügen, das Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen Rechnung trägt. Ist eine automatische Lüftung erforderlich, so muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

⁶ Bei Warteflächen im Freien ist für angemessenen Witterungsschutz zu sorgen.

⁷ Die Infrastruktur für die Aufstallung von Schweinen muss ermöglichen, dass die Schweine durch Besprühen mit Wasser bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter in den Buchten abgekühlt werden können.

⁸ Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind unter besonderer Vorsicht getrennt von anderen Tieren aufzustellen und müssen innerhalb von höchstens zwei Stunden nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden.

⁹ Tiere mit hochakuten oder hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Art. 8 Zusätzliche Anforderungen an die Unterbringung über mehrere Stunden

Schlachtvieh nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 23. November 2005³ über das Schlachten und die Fleischkontrolle, das erst vier oder mehr Stunden nach Ankunft in der Schlachthanlage, jedoch noch am Tag der Anlieferung geschlachtet wird, ist nach Anhang 1 TSchV unterzubringen.

Art. 9 Zusätzliche Anforderungen für das Aufstallung über Nacht

¹ Für Schlachtvieh, das nicht am Tag der Anlieferung geschlachtet wird, gelten die allgemeinen Anforderungen der Artikel 3 bis 14 TSchV, die tierartspezifischen Anforderungen der Artikel 31 bis 67 TSchV sowie Anhang 1 TSchV.

² Die Aufstallung von milchabhängigen Jungtieren über Nacht ist verboten.

³ Die Überwachung des Befindens, des Gesundheitszustandes und der Versorgung der Tiere nach Artikel 181 Absatz 7 TSchV hat am Abend des Anlieferungstages, am Morgen des Folgetages sowie im Weiteren mindestens zweimal täglich im Abstand von mindestens sechs und höchstens zwölf Stunden zu erfolgen. Die Kontrollen sind schriftlich festzuhalten und von der kontrollierenden Person mit

² SR 817.190.1

³ SR 817.190

Name, Zeit und Datum zu visieren. Sie sind der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht bereitzuhalten.

Art. 10 Belegungsplan

¹ Für Stallungen zur Unterbringung der Schlachttiere in der Schlachthanlage muss ein Belegungsplan vorliegen.

² Der Belegungsplan muss die maximal zulässige Belegdichte zur kurzfristigen Unterbringung bis vier Stunden und zur Unterbringung von mehr als vier Stunden je Tierart und Tierkategorie enthalten.

3. Abschnitt: Anforderungen an Betäubungseinrichtungen

Art. 11 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers der Schlachthanlage

¹ Wer eine Schlachthanlage betreibt, muss der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen können, dass vor der Inbetriebnahme einer Betäubungseinrichtung eine technische Abnahme durch den Hersteller stattgefunden hat, die belegt, dass sich die Einrichtung in betriebsbereitem Zustand befindet.

² Wer eine Schlachthanlage betreibt, muss über alle zur Betäubungseinrichtung gehörenden technischen Dokumente verfügen und diese auf Verlangen vorweisen können.

Art. 12 Wartung der Betäubungsgeräte und -einrichtungen

¹ Betäubungsgeräte und -einrichtungen einschliesslich der Ersatzausrüstungen sind so zu warten, dass eine bestimmungsgemässe Funktion jederzeit sichergestellt ist.

² Bei der technischen Abnahme vor der Inbetriebnahme muss der Hersteller Umfang und Intervall der Überprüfung und Wartung festlegen. Die Wartung und Überprüfung muss vom Hersteller oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden.

³ Das Intervall zwischen zwei Überprüfungen darf höchstens 2 Jahre betragen.

4. Abschnitt: Treiben und Fixieren vor dem Betäuben

Art. 13 Treibgänge und Zutriebsbereich zur Betäubung

¹ Die selbstständige Vorwärtsbewegung der Tiere ist unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens durch geeignete bauliche Gestaltung der Treibgänge und des Zutriebsbereiches zur Betäubung zu unterstützen.

² Treibgänge und Zutriebsbereich müssen eben, trittsicher, verletzungssicher, blend- und schattenfrei ausgeleuchtet und für das Tier verständlich gestaltet sein.

³ Treibgänge und Zutriebsbereich dürfen keine keilförmigen Verengungen aufweisen. Es dürfen keine Treibhindernisse, Richtungswechsel von weniger als 100

Grad, Kurvenradien von weniger als drei Meter, Engstellen in Kurven sowie Einflüsse aus der Umgebung, die die Tiere am Vorwärtsgehen hindern, vorhanden sein.

⁴ Treibgänge müssen an allen Stellen so zugänglich sein, dass eine direkte Einwirkung auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die Tiere alle zwei bis drei Tierlängen seitlich aus ihnen befreit werden können.

⁵ Einzeltreibgänge müssen so eingerichtet sein, dass die Tiere nicht aufeinander aufspringen können. Dazu muss eine Höhenbegrenzung oder ein Aufsprungschutz durch Längsrohre angebracht sein. Sie dürfen höchstens eine Länge von fünf Tierkörpern haben.

⁶ In Einzeltreibgängen für Rinder muss die lichte Höhe mindestens 20 Zentimeter mehr als die Widerristhöhe betragen.

⁷ Der Zutrieb auf eine für eine Tierbreite ausgelegte Fixationseinrichtung darf nicht gleichzeitig über mehrere parallele Einzelgänge erfolgen.

Art. 14 Treibhilfen

¹ Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden.

² Als elektrische Treibhilfen dürfen nur Elektrotreiber verwendet werden, die aufgrund ihrer Bauart die einzelnen Stromstösse auf maximal eine Sekunde begrenzen.

³ Elektrotreiber dürfen nur bei gesunden, unverletzten und gehfähigen Schweinen über 80 Kilogramm und Rindern über 12 Monate und ausschliesslich auf die Muskulatur der Hinterbeine zur Anwendung kommen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Tiere im Bereich der Vereinzelung oder vor und während des unmittelbaren Eintriebs in eine Fixationseinrichtung jede Fortbewegung verweigern.

⁴ Wenn das Tier auf die elektrische Treibhilfe nicht reagiert, darf diese nicht wiederholt eingesetzt werden.

⁵ Die Elektroden elektrischer Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zur Bewegung zu veranlassen.

Art. 15 Lärmpegel im Zutriebsbereich

Im Zutriebsbereich darf ein dauerhafter Lärmpegel einen Schalldruck von höchstens 85 Dezibel bei laufender Anlage und laufendem Tierzutrieb nicht überschritten werden.

Art. 16 Fixieren

¹ Fixationseinrichtungen müssen ein rasches und wirksames Betäuben oder Töten ermöglichen; eine unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung muss gewährleistet sein. Sie dürfen nicht als Warteraum benutzt werden.

² Fixationseinrichtungen müssen so konstruiert sein, dass die sofortige Nachbetäubung eines unzureichend betäubten Tieres möglich ist.

³ In Fixationseinrichtungen darf jeweils nur ein Tier eingetrieben werden.

⁴ Tiere müssen in Fixationseinrichtungen spätestens nach 3 Minuten fixiert sein.

⁵ Fixierte Tiere müssen unverzüglich betäubt werden.

⁶ Bei Rindern und Pferden müssen die Kopfbewegungen zum Zweck einer sicheren Platzierung des Betäubungsgerätes eingeschränkt werden.

⁷ Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zu fixieren oder bewegungsunfähig zu machen.

Art. 17 Aufhängen von Geflügel

¹ Grösse und Form der Schlachtbügel zum Aufhängen von lebendem Geflügel vor der Schlachtung müssen der Grösse und Art des Geflügels angepasst sein; jedes Tier muss mit beiden Beinen im Schlachtbügel aufgehängt werden.

² Nicht aufgehängt werden dürfen:

- a. lebende Tiere mit einem Gewicht über 20 Kilogramm;
- b. lebende Tiere, deren Körpergrösse vom Durchschnitt innerhalb einer Herde oder eines Lots erheblich nach unten abweicht.

³ Die Betäubung von aufgehängtem Geflügel darf frühestens 20 Sekunden und muss spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen erfolgen.

⁴ Die Hängestrecke muss abgedunkelt sein.

5. Abschnitt: Betäubung

Art. 18 Reversible Betäubungsverfahren

¹ Reversible Betäubungsverfahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Tod herbeigeführt wird, solange der Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit anhält.

² Die Betreiberin oder der Betreiber der Schlachthanlage muss durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten darlegen, durch welche Massnahmen dafür gesorgt wird, dass der Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit bis zum Abschluss der Entblutung anhält.

³ Im Gutachten ist aufzuführen, für welche maximale Höchstkapazität (Anzahl Tiere pro Stunde) die Betäubungsanlage konzipiert ist.

Art. 19 Betäubungserfolg

Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss spätestens nach folgender Zeitspanne eintreten:

- a. sofort bei Verwendung von mechanischen Verfahren;

- b. innerhalb der ersten Sekunde bei Betäubung durch elektrischen Strom;
- c. innerhalb von 20 Sekunden bei Gasbetäubung.

Art. 20 Kontrolle des Betäubungserfolgs

¹ Der Schlachtbetrieb bestimmt eine Person, die für die Kontrolle des Betäubungserfolgs verantwortlich ist.

² Die verantwortliche Person muss anhand geeigneter Parameter regelmässig den Betäubungserfolg überprüfen und dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

³ Die Kontrollmethoden sind nach Verfahren und Tierart in den Anhängen 1 - 6 geregelt.

Art. 21 Sofortmassnahmen bei ungenügender Betäubung

¹ Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang und vor der Einleitung der Entblutung Anzeichen eines wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben.

² Es sind geeignete Ersatzausrüstungen für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung ungenügend betäubter Tiere an Ort und Stelle einsatzbereit zu halten.

6. Abschnitt: Entblutung**Art. 22** Durchführung der Entblutung

¹ Die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs und dem Beginn des Entblutens muss so bemessen sein, dass eine Wiederkehr des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Abschluss der Entblutung ausgeschlossen ist.

² Bei Anwendung reversibler Betäubungsverfahren müssen bei Schlachtvieh Hausgeflügel und Laufvögeln beide Halsschlagadern eröffnet werden. Alternativ kann der Bruststich durchgeführt werden.

³ Nach dem Beginn des Entblutens muss die Zeitdauer vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten so bemessen sein, dass der Tod durch Blutverlust sicher eingetreten ist. Das Tier darf zu diesem Zeitpunkt keine Bewegungen mehr zeigen.

⁴ Bei Schlachtvieh muss zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten eine Zeitspanne von mindestens drei Minuten liegen.

Art. 23 Kontrolle der Entblutung und des Eintritts des Todes

¹ Die Durchführung der Entblutung und der Entbluteerfolg müssen regelmässig durch eine dafür vom Betrieb als verantwortlich bezeichnete Person überprüft werden.

² Das Tier darf keine Reaktion auf das Setzen des Entbluteschnitts zeigen.

³ Es dürfen am Ende des Entblutens keine Anzeichen eines wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens erkennbar sein. Insbesondere darf keines der folgenden Leitsymptome feststellbar sein:

- a. Wiederkehr der rhythmischen Atmung;
- b. positiver Cornealreflex;
- c. Pupillenkonstriktion;
- d. Reaktion auf Setzen eines Schmerzreizes;
- e. gerichtete Bewegungen;
- f. Ohrtonus;
- g. Aufrichtversuche;
- h. Lautäusserungen.

⁴ Der sichere Eintritt des Todes muss stichprobenweise kontrolliert und dokumentiert werden. Dazu ist innerhalb zwei bis drei Minuten nach dem Setzen des Entblutestichs mittels einer fokussierbaren Taschenlampe bei mindestens ein Prozent der geschlachteten Tiere zu prüfen, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt dürfen keine Bewegungen mehr festgestellt werden, das Tier muss vollständig erschlafft sein.

Art. 24 Sofortmassnahmen bei ungenügender Entblutung

¹ Sind bei einem Tier nach Beginn der Entblutung Anzeichen eines wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich mit einem geeigneten Verfahren nachzubetäuben.

² Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich nachzubetäuben und korrekt zu entbluten oder zu töten.

³ Wird Hausgeflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss sichergestellt werden, dass durch den Automaten nicht oder unzureichend erfasste Tiere unverzüglich von Hand entblutet werden.

7. Abschnitt: Überwachung und Kontrolle

Art. 25

Durch die Fleischkontrolle ist regelmässig, mindestens jedoch täglich vor Schlachtbeginn, zu kontrollieren, dass:

- a. die Geräte, Vorrichtungen zur Fixierung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung und Entblutung oder Tötung der Tiere den in dieser Verordnung genannten Anforderungen entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden;

- b. am Schlachtplatz einsatzbereite Ersatzausrüstungen nach Artikel 21 Absatz 2 vorhanden sind;
- c. die Aufzeichnungen nach den Artikeln 9 Absatz 3, 20 Absatz 2 und 23 Absatz 4 dieser Verordnung sowie nach Artikel 186 Absatz 3 TSchV vorhanden und korrekt geführt sind.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26

Diese Verordnung tritt am xx. 2008 in Kraft.

Tag, Monat 2008

Bundesamt für Veterinärwesen:

Hans Wyss